

Allgemeine Einkaufsbedingungen (AEB) der Firma tegut... Gutberlet Stiftung & Co. (im Folgenden: "tegut...")

§ 1 Geltungsbereich

1.1 Sofern nichts anderes vereinbart ist, gelten die Einkaufsbedingungen für alle gegenwärtigen und zukünftigen Vertragsschlüsse zwischen tegut... und dem Lieferanten.

1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

1.3 Sondervereinbarungen, Eigenmarkenverträge und Qualitätssicherungsvereinbarungen gehen den AEB vor.

§ 2 Produktanforderungen

2.1 Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Waren den für ihre Produktion, ihren Betrieb, ihre Distribution und ihre Verwendung geltenden gesetzlichen Bestimmungen, den einschlägigen industriellen Normen, den aktuellen Entwicklungs- und Herstellungsstandards entsprechen und nicht gegen Rechte Dritter verstoßen und nicht mit Rechten Dritter belastet sind.

2.2 Der Lieferant stellt sicher, dass er die Waren entsprechend den einschlägigen Bestimmungen gekennzeichnet und mit den erforderlichen Produktinformationen versehen hat.

2.3 Der Lieferant stellt sicher, dass die zu liefernden Waren der für sie abgegebenen Produktspezifikation bzw. den unter §17 abgegebenen Beschreibungen entspricht.

2.4 Der Lieferant stellt sicher, dass bei allen Artikeln die über eine GTIN (Global Trade Item Number, bisher EAN) verfügen können, eine GTIN vorgesehen wird. Der Lieferant stellt sicher, dass GTIN-Umstellungen mindestens sechs Wochen vor Auslieferung der Artikel schriftlich an den tegut...-Einkauf gemeldet werden.

2.5 Als Mangel des Produktes gilt auch die Tatsache, dass ein Produkt Gegenstand einer öffentlichen Produktwarnung wird, ohne dass es auf die Richtigkeit oder Rechtmäßigkeit dieser Warnung ankommt.

2.6 Für Bio-Produkte gilt darüber hinaus:
Der Lieferant stellt sicher, dass die zu liefernden Produkte auf Grundlage der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 hergestellt und gekennzeichnet werden. Das jeweils neueste Bio-Zertifikat geht tegut... unverzüglich unaufgefordert in Kopie zu. Dieses Zertifikat entspricht zumindest der in Anhang XII zur Verordnung (EG) Nr. 889/2008 enthaltenen Musterbescheinigung. Für alle zugekauften Bio-Produkte hat der Lieferant die Bio-Zertifikate der jeweiligen Lieferbetriebe bzw. die Importgenehmigungen über die gesamte Produktions- und Handelskette unverzüglich vorzulegen.

2.7 Der Lieferant verpflichtet sich, die Sozialstandards der tegut..., die unter www.tegut.com/ueberuns/impressum eingesehen und heruntergeladen werden können, uneingeschränkt anzuwenden.

§ 3 Beobachtungs- und Informationspflichten

3.1 Dem Lieferanten obliegt eine eigene Beobachtungspflicht in Bezug auf Änderungen der rechtlichen Anforderungen, die für die gelieferten Produkte gelten sowie über relevante Fortentwicklungen der einschlägigen technischen Standards. Der Lieferant unterrichtet tegut... unverzüglich über diese Änderungen.

3.2 Jede Statusänderung in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem des Lieferanten und/oder in Bezug auf die Bio-Verbandszugehörigkeit (Wechsel/Ausschluss) ist tegut... unverzüglich unaufgefordert mitzuteilen.

3.3 Der Lieferant informiert tegut... unverzüglich, wenn ihm Umstände bekannt werden, die Zweifel an der Qualität oder Sicherheit der angelieferten Produkte begründen. Hierzu gehören auch alle behördlichen Beanstandungen in Bezug auf die an tegut... zu liefernden Produkte, die dem Lieferanten bekannt werden.

3.4 Der Lieferant informiert tegut... unverzüglich, wenn ihm bekannt wird, dass die Stiftung Warentest und/oder Öko-Test die an tegut... zu liefernden Produkte untersuchen bzw. untersucht haben.

§ 4 Gentechnisch veränderte Organismen

4.1 Sollten ein vom Lieferant angeliefertes Produkt oder Zutaten daraus gemäß den Verordnungen (EG) Nr. 1829/2003 und (EG) Nr. 1830/2003 als gentechnisch verändert deklariert werden müssen, ist dies sechs Wochen vor der Erstbestellung schriftlich, inklusive der geforderten schriftlichen Angaben nach Art. 4 und 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003 an tegut..., und zwar an die Bereiche Einkauf und Qualitätsmanagement, zu melden.

4.2 Die Mitteilungspflicht gilt auch bei jeder Änderung der Angaben nach Art. 4 bzw. 5 der Verordnung (EG) Nr. 1830/2003.

4.3 Die entsprechenden kennzeichnungspflichtigen Produkte sind zusätzlich auf allen elektronischen und schriftlichen Lieferunterlagen des Lieferanten an tegut... eindeutig kennzeichnungspflichtig im Sinne der oben genannten Verordnungen und mit der GTIN (Global Trade Item Number, bisher EAN) kenntlich zu machen.

§ 5 Produkt- und Verpackungsumstellungen

5.1 Produkt- und Verpackungsänderungen müssen vereinbart werden, Veränderungen brauchen eine Mindestvorlaufzeit von vier Wochen.

§ 6 Rückverfolgbarkeit

6.1 Der Lieferant stellt bezüglich der gelieferten Ware die lückenlose Rückverfolgbarkeit gemäß den jeweils geltenden rechtlichen Vorschriften sicher.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, tegut... im Bedarfsfall (Behördenreklamationen, Rückruf) folgende artikelspezifischen Informationen schriftlich mitzuteilen:

- betroffene Charge/MHD/Los,
- Umfang der betroffenen Charge/MHD/Los,
- Menge und Datum/Zeit der Anlieferung der Charge/MHD/Los,
- soweit erforderlich, wie die Charge/das Los definiert ist.

Die Anlieferung an die Logistikstandorte erfolgt ausschließlich auf MHD- bzw. chargenrein kommissionierten Paletten. Alle Paletten sind mit dem GS1-128-Strichcodeetikett versehen, welches neben der GTIN mindestens die NVE (SSCC) enthält.

§ 7 Warenreklamationen

7.1 Werden dem Lieferanten durch tegut... Warenreklamationen zur Kenntnis gebracht, hat er dazu unverzüglich schriftlich Stellung zu nehmen.

7.2 Im Falle von Kunden- oder Behördenbeanstandungen sind tegut... durch den Lieferanten auf Anforderung entsprechende Analyseergebnisse unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Anderenfalls ist tegut... berechtigt, eigene Analysen auf Kosten des Lieferanten in Auftrag zu geben.

§ 8 Produktversicherungen

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Betriebs- und Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von jeweils mindestens 5 Millionen Euro für Personen-, Sach- und Produktvermögensschäden, zweifach jahresmaximiert, sowie eine allgemeine Rückrufkostenversicherung mit Deckungssumme von mindestens 5 Millionen Euro pro Versicherungsjahr zu unterhalten. Im Rahmen der Produkthaftpflichtversicherung hat der Lieferant zumindest die Deckungstatbestände der Ziffern 4.1 bis 4.6 PHB zu vereinbaren. Die Deckung muss sich ferner abweichend von § 4 Abs. 1 Ziffer 3 der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die Haftpflichtversicherungen (AHB a. F.) oder Ziffer 7.9 AHB n. F. auch auf Schäden im Ausland erstrecken. Ausschlüsse für die Deckung USA/Kanada hat der Lieferant tegut... mitzuteilen. Der Lieferant weist die Deckung tegut... gegenüber auf Nachfrage nach.

§ 9 Haftung des Lieferanten

9.1 Die Haftung des Lieferanten richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit in diesen AEB nicht eine weitergehende Haftung vorgesehen ist. In diesen Fällen gilt die gesetzliche Haftung ergänzend.

9.2 Für Schäden, die bei Dritten eintreten und die durch mangelhafte Produkte oder Leistungen des Lieferanten verursacht wurden, stellt der Lieferant tegut... von der daraus resultierenden Haftung auf erstes Anfordern frei.

Im Fall verschuldensabhängiger Haftung gilt dies nur, soweit der Lieferant den Schaden zu vertreten hat. Der Lieferant vereinbart mit seinem Versicherer die Mitversicherung dieser Freistellung im Rahmen seiner Betriebs-, Produkt- und Rückrufkostenhaftpflichtversicherung

9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, Aufwendungen für eine zur Vermeidung von Personen- oder Sachschäden durchgeführte Rückrufaktion zu erstatten, die wegen der von dem Lieferanten schuldhaft verursachten Produktmängel erforderlich wurde.

§ 10 Warenrückruf

Falls tegut... einen Warenrückruf zum Schutze des Verbrauchers für erforderlich hält, stimmt sich tegut... mit dem Lieferanten über die geplanten Maßnahmen ab. Einer Zustimmung zum Warenrückruf seitens des Lieferanten bedarf es jedoch nicht.

§ 11 Pflichten nach der Verpackungsverordnung, Konformitätserklärung und -nachweise

11.1 Der Lieferant ist hinsichtlich der gelieferten und befüllten Verkaufsverpackungen, die typischerweise beim privaten Endverbraucher anfallen, als Erstinverkehrbringer zur Erfüllung aller aus § 6 Abs. 1 Verpackungsverordnung herrührenden Lizenzierungs- und Registrierungsspflichten verpflichtet. Ebenfalls erfüllt der Lieferant bezüglich der vorgenannten Verpackungen die Verpflichtung zur Abgabe einer Vollständigkeitserklärung nach § 10 Abs. 1 Verpackungsverordnung. Entsprechende Nachweise der Pflichten nach Satz 1 und 2 werden tegut... auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

11.2 Der Lieferant fügt für Verpackungen und Bedarfsgegenstände, die bestimmungsgemäß bzw. vorhersehbar für Lebensmittel eingesetzt werden, eine Konformitätserklärung bei. Der Nachweis, dass die gesetzlichen Anforderungen für diese Verpackungen erfüllt werden, wird von dem Lieferanten erbracht und durch regelmäßige Testberichte im Rahmen der üblichen Sorgfaltpflicht abgesichert. Die aktuellen Testberichte und Bescheinigungen der Lebensmitteltauglichkeit werden tegut... jederzeit auf Verlangen zur Verfügung gestellt. Einschränkungen der Lebensmitteltauglichkeit von Verpackungen werden tegut... unaufgefordert schriftlich mitgeteilt.

§ 12 Anfragen nach dem Gesetz zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformationen (VIG)

Erhält der Lieferant Kenntnis von einer Anfrage nach dem VIG in Bezug auf die zu liefernde Ware, ist tegut... unverzüglich hierüber zu informieren. Eine Stellungnahme im Rahmen eines diesbezüglichen behördlichen Anhörungsverfahrens sowie die Einlegung von Rechtsmitteln gegen behördliche Entscheidungen erfolgt in Abstimmung mit tegut...

§ 13 Lieferungen

13.1 Die Lieferung erfolgt, soweit schriftlich nichts anderes vereinbart ist, zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten bis zur vereinbarten Abladestelle. Berechtigte Warenrücksendungen jeglicher Art erfolgen zu Lasten und auf Gefahr des Lieferanten.

13.2 Bei nicht zu verhandelnden Teillieferungen sind der Einkauf und die Disposition sofort nach Bekanntwerden unverzüglich zu benachrichtigen.

13.3 Der Lieferant ist verpflichtet, tegut... unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder erkennbar sind, aus denen sich ergibt, dass die vereinbarte Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.

§ 14 Zahlung und Abrechnung

14.1 Es gelten die im Konditionsblatt vereinbarten Zahlungsziele.

14.2 Die vereinbarte Zahlungsfrist beginnt mit dem Tag des Eingangs der Warenrechnung oder eines späteren Wareneingangs.

14.3 tegut... behält sich das Recht vor, fehlerhafte Warenrechnungen an den Lieferanten zur Korrektur zurückzugeben. Mit dem Tag des Eingangs der korrigierten Warenrechnung beginnt die vereinbarte Zahlungsfrist.

14.4 tegut... akzeptiert Warenrechnungen ausschließlich für durch seinen Einkauf gelistete und freigegebene Artikel.

§ 15 Preise

15.1 Wenn keine abweichenden schriftlichen Vereinbarungen vorliegen, schließt der Preis Lieferung frei Haus ein.

15.2 Preiserhöhungen sind nur wirksam, wenn sie vereinbart und schriftlich von tegut... bestätigt werden. Preissenkungen treten auch ohne ausdrückliche Zustimmung von tegut... mit sofortiger Wirkung bzw. zum Preislistendatum in Kraft.

Preiserhöhungen brauchen eine Mindestvorlaufzeit von drei Kalendermonaten.

15.3 Preise enthalten alle gesetzlichen Verbrauchssteuern sowie die Kosten der Verpackungslizenzen gemäß der Verpackungsverordnung.

15.4 Alle Rechnungsrabatte und Rückvergütungen auf dem Konditionsblatt und der „Bestätigung Rabatt/Preis“ gelten grundsätzlich auf den Gesamtumsatz vor Markantkonditionen, Sondervergütung, Skonto, Boni und WKZ und werden ausschließlich vom Lieferanten an tegut... gezahlt, bzw. über Markant verrechnet.

15.5 Verrechnungsweg der nachträglichen Vergütungen: Der Lieferant sendet jeweils bis zehn Arbeitstage nach der Aktion oder dem vereinbarten Zeitraum entsprechende Nachweise über die Menge in Stück, den Umsatz in € sowie den und MWSt-Satz an tegut...

15.6 Rechnungen von tegut... an den Lieferanten über WKZ haben keinen Einfluss auf die Höhe des bonusfähigen Umsatzes. Sie sind ohne Abzug von Konditionen zu den genannten Fristen fällig. tegut... behält sich vor, eventuell fällige WKZ-Rechnungen gegen Forderungen an tegut... zu verrechnen.

15.7 Der in der „Bestätigung Rabatt/Preis“ ausgewiesene Preis und die Rabatte der Artikel sind bindend. Zusätzliche Konditionen wie Sondervergütungen und temporäre Rabatte sind nur wirksam vereinbart, wenn sie gesondert in Textform von tegut... bestätigt sind.

§ 16 Krisenmanagement

16.1 Der Lieferant verpflichtet sich, dass er über ein funktionierendes Krisenmanagement auf der Grundlage eines Krisenplanes und Krisenübungen verfügt. In dem Krisenplan sind die Verantwortlichkeiten, der Informationsfluss sowie die Erreichbarkeit außerhalb der Bürozeiten zu regeln. Der Lieferant verpflichtet sich, tegut... einen Ansprechpartner zu nennen, der auch außerhalb der Bürozeiten erreichbar ist. tegut... ist die aktuelle Krisen-Telefonnummer zur Verfügung zu stellen.

§ 17 Stammdatenmanagement

Der Lieferant verpflichtet sich, die Stammdaten der Waren elektronisch in die zentrale Artikelstamm-Datenbank der Markant-Gruppe oder alternativ in die Datenbank SA2WorldSync einzustellen. Ändern sich die Stammdaten, so ist er verpflichtet, die entsprechenden Änderungen im Stammdatenblatt der gewählten Datenbank unverzüglich vorzunehmen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Lieferant, die für den Nachweis der Verkehrsfähigkeit und Konformität der Waren gesetzlich geforderten Bescheinigungen, Erklärungen und Zertifikate auf dem jeweils aktuellen Stand in der Dokumentendatenbank der Markant-Gruppe bereitzustellen.

§ 18 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

18.1 Zwischen den Parteien wird ausschließlich die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet keine Anwendung.

18.2 Als Gerichtsstand wird unter Kaufleuten Fulda vereinbart.

18.3 Sind einzelne Bestimmungen dieser AGB unwirksam oder abbedungen, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen und des Vertrages im Ganzen.

Stand: 02.09.2010